

2. Die Grundlage für die Berechnung der Vorauszahlungen bildet für jedes Vierteljahr das Einkommen des vorhergehenden Vierteljahres. Die Bestimmungen des § 35, Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes und des § 24, Absatz 1 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (vom 7. Dezember 1941), welche diese Vorauszahlungen auf der Grundlage der bei der vorhergehenden Veranlagung festgesetzten Besteuerung vorsehen, werden demgemäß abgeändert.
3. Vorbehaltlich der Ausnahmebestimmungen in Satz 2 dieses Absatzes muß jeder Steuerpflichtige gleichzeitig mit der Vorauszahlung eine „vierteljährliche Erklärung“ abgeben, in der er angeben muß, wie er die Vorauszahlung berechnet hat. Land- und Forstwirten, die keine Bücher führen, sowie Personen, deren Einkommen für das vorhergehende Vierteljahr RM 1000.— nicht übersteigt, brauchen diese Erklärungen nicht abzugeben.
4. Spätestens am 10. März eines jeden Jahres muß der Steuerpflichtige eine Erklärung über sein Gesamteinkommen des mit den vorhergehenden 31. Dezember abgelaufenen Kalenderjahres abgeben („jährliche Steuererklärung“). Folgende Personen brauchen diese Erklärung nicht abzugeben:
  - (a) Alle Personen, deren aus Löhnen stammendes Einkommen RM 24.000.— nicht erreicht, und deren sonstiges steuerpflichtiges Einkommen IIIW 600 — im Jahre nicht übersteigt.
  - (b) Land- und Forstwirte, die keine Bücher führen, und deren nicht aus Land- und Forstwirtschaft- stammendes steuerpflichtiges Einkommen RM 600.— im Jahre nicht übersteigt.
  - (c) Andere Personen, derei steuerpflichtiges Einkommen RM 600.— im Jahre nicht übersteigt.

u

Paragraph 15 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung wird zwecks Durchführung der Bestimmungen dieses Absatzes entsprechend \* geändert. ®

5. Auf Grund der gemäß Absatz 4 abgegebenen jährlichen Steuererklärungen, berechnet das Finanzamt neuerdings den Gesamtbetrag der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer für das ganze Jahr. Wenn aus dieser neuen Berechnung hervorgeht, daß ein die Einkommensteuerschuld übersteigender Betrag bezahlt worden ist, wird dieser je nach Vfallsch des Steuerpflichtigen ihm entweder auf seine Steuerschuld des folgenden Jahres gutgeschrieben oder zurückbezahlt. Wenn es sich hingegen ergibt, daß eine Nachzahlung zu leisten ist, so muß diese von dem Steuerpflichtigen binnen 14 Tagen nach Mitteilung der neu errechneten Steuerschuld geleistet werden.